

## SATZUNG

der  
Immobilien- und Standortgemeinschaft  
Schloßstraße, Bensberg

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein führt den Namen „Immobilien- und Standortgemeinschaft Schloßstraße, Bensberg“, nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „e.V.“, im folgenden kurz „ISG“ genannt.

2. Sitz

Die ISG hat ihren Sitz in Bensberg; 51429 Bergisch Gladbach.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12.2010.

### § 2

#### Zweck, Ausdehnungsbereich und Aufgaben des Vereins

1. Zweck

Zweck der ISG ist es, in dem nachstehend bestimmten Ausdehnungsbereich mit ihren Aktivitäten einen Beitrag zur Aufwertung des Innenbereichs von Bensberg zu leisten. Die ISG setzt sich insbesondere für städtebauliche Maßnahmen, Erhöhung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung sowie für eine nachhaltige Verbesserung des Handels und der Dienstleistungen, der Gewerbestruktur und der Wohnqualität ein. Durch die Erhöhung der Gesamtattraktivität sollen die Grundstücks- und Gebäudewerte gesichert und die Interessen der Nutzer an einer Belebung umgesetzt werden. Angestrebt ist der Erlass einer Satzung der Stadt Bergisch Gladbach für das in

Abs. (2) genannte Gebiet der Schloßstraße nach Maßgabe des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften NRW (kurz ISGG NRW).

Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sich die ISG – sofern der Vorstand dies für sachdienlich hält – an anderen Institutionen (Vereine, Gesellschaften, etc.) beteiligen.

## 2. Ausdehnungsbereich

Die ISG umfasst den gesamten Bereich der Schloßstraße Nr. 1 (Dresdner Bank) bis zur Schloßstraße Nr. 87. Ein Abgrenzungsplan wird als **Anlage** zur Satzung aufgenommen.

## 3. Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele

- gibt sich die ISG eine Struktur, die es erlaubt, den Sachverstand ihrer Mitglieder zu aktivieren, zu bündeln und in den Dialog mit den zuständigen Stellen einzubringen,
- strebt die ISG den Dialog mit den Behörden an und sieht sich die ISG als Gesprächspartner in allen Fragen, die das Zentrum von Bensberg betreffen,
- wird die ISG ein langfristiges strategisches Konzept erarbeiten und darauf stufenweise ein operatives Handlungsprogramm für die nächsten Jahre entwickeln mit insbesondere den Themenfeldern:
  - Städtebau, Architektur, Stadtgestaltung
  - Erreichbarkeit, Parken
  - Marketing, Kommunikation
  - Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung
  - Geschäftsflächenmanagement
  - Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner,
- wird die ISG einen Antrag nach § 1 ISGG NRW vorbereiten und bei der Stadt Bergisch Gladbach einreichen,

## 4. Kooperationen

Die ISG strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft des Bensberger Handels (IBH) an.

Die ISG strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Bergisch Gladbach an. Sie wird sich bemühen, für die geplanten Maßnahmen jeweils eine angemessene Beteiligung in finanzieller, logistischer und sonstiger Weise durch die Stadt wie auch durch sonstige öffentlichen Träger oder Dritte zu erreichen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

##### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der ISG können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, denen Eigentums-, Miet- oder andere Rechte an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zustehen, das im Bereich der ISG Schloßstraße liegt oder angrenzt.

##### 2. Mitglieder ohne Stimmrecht

Als fördernde Mitglieder ohne aktives oder passives Wahlrecht können natürliche Personen oder Personengesellschaften aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen.

##### 3. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedoch kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

##### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,

- durch Auflösung der Personengesellschaft,
  - durch Wegfall der Eigenschaften, die nach § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind,
  - durch Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig, erstmalig zum 31. Dezember 2011,
  - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung eines Monats Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absenden des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

#### 1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen,
- die Berichte von Vorstand, ggf. Geschäftsführung und Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragsordnung festzulegen,
- den Jahresabschluss festzustellen,
- die Finanzplanung zu verabschieden,
- über die Entlastung von Vorstand und ggf. Geschäftsführung zu entscheiden,
- über Satzungsveränderungen und eine Vereinsauflösung zu beschließen.

#### 2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

#### 3. außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

#### 4. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mehrfachstimmrecht, das sich an der Höhe der Beitragszahlung orientiert, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als sechs Stimmen tragen. Personenzusammenschlüsse (Miteigentümer, Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, etc.) können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen Vertreter für alle Vereinsangelegenheiten zu bestellen.

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als vier Wochen im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht bis zum Zahlungseingang.

5. Mehrheiten

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für Beschlüsse über die Beitragsordnung, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

6. Schriftliche Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung kann auch in schriftlicher Form Beschlüsse fassen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn sich drei Viertel der Mitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.

7. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (Ziff 6) fasst der Vorstand das Ergebnis der Beschlussfassung nach Beendigung des Verfahrens zusammen und teilt das Ergebnis sodann den Mitgliedern schriftlich mit.

**§ 7**

**Vorstand**

1. Zusammensetzung und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern und wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Personen gewählt werden. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Vereinsmitglied verlangt eine Wahl in geheimer Abstimmung. Ein Vorstandsmitglied wird von der Interessengemeinschaft des

Bensberger Handels e.V. (IBH) benannt, er muss Mitglied in der ISG Schloßstraße e.V. sein

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seines Mandats aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger kooptieren, der von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## 2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, von denen einer zum Kassenwart bestellt wird. Diese werden von der Mitgliederversammlung gesondert gewählt. Der Verein wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführung kann delegiert werden.

## 3. Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er

- entscheidet über Ausrichtung der Vereinsaktivitäten,
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- beruft und überwacht ggf. die Geschäftsführung,
- unterrichtet in regelmäßigen Abständen die Mitglieder über seine Arbeit,
- ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind,
- kann ggf. der Geschäftsführung Aufgaben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zuweisen.

## 4. Vorstandssitzungen

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Vorstandsmitglieder können sich per Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes am Beschlussverfahren beteiligen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

Auf Einladung des Vorstandes können bis zu zwei Mitglieder der Stadtverwaltung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

#### 5. Ausschüsse und Arbeitskreise, Beauftragung Dritter

Der Vorstand hat das Recht, zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen Ausschüsse und Arbeitskreise einzurichten, die dauerhaft oder zeitlich befristet tätig sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben zu beauftragen.

### § 8

#### Der Vorsitzende

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

## § 9

### Die Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden bis auf weiteres vom Vorstand wahrgenommen. Bei Bedarf wird die Geschäftsführung vom Vorstand berufen. Die Geschäftsführung führt sodann die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen werden. Einzelheiten können vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.

## § 10

### Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre ein bis zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit.

Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Rechnungsbericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Wahl von ein bis zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern für die gleiche Amtszeit wie die des/der Rechnungsprüfer ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein.

## § 11

### Mittelverwendung

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Modalitäten der Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Bensberger Bürgerstiftung (51429 Bergisch Gladbach, Schloßstraße 82), ersatzweise den Mitgliedern entsprechend ihren Beiträgen zu.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 20.01.2010 in Bergisch Gladbach – Bensberg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Robert Pody -  
Kerstin Fabian ✓  
Kerstin Fabian  
Kerstin Fabian  
Kerstin Fabian  
Kerstin Fabian